

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Norddeutsches Volksblatt. 1887-1918
16 (1902)**

87 (15.4.1902)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-309745](#)

Norddeutsches Volksblatt

Organ für die Interessen des werktätigen Volkes. Heft der Illustrierten Sonntagszeitung „Die Neue Welt“.

Das „Norddeutsche Volksblatt“ erscheint täglich mit Ausnahme der Tage nach Sonn- und Feiertagen. — Abonnementpreis pro Monat inkl. Bringericht 70 Pf., bei Geldabholung 60 Pf.; durch die Post bezogen (Postleitzahl Nr. 5489), vierzehntäglich 2,10 Mk. für 2 Monate 1,44 Mk., monatlich 72 Pf. inkl. Bestellung.

Redaktion und Expedition:
Bant, Neue Wilhelmshavener Straße 82.
Telephon-Anschluß Nr. 58.

Aufsätze werden die fünfspaltene Corpusecke oder deren Raum zu 10 Pf. berechnet; bei Werbeablagen entsprechender Platz. — Anzeigen für die laufende Nummer müssen bis 11 Uhr Mittag in der Redaktion oder in Buddenberg's Buchhandlung (alte Theilen und Mühlenstraße) ausgetragen sein. Größere Anzeigen werden früher erbeten.

Nr. 87.

Bant, Dienstag den 15. April 1902.

16. Jahrgang.

Reform des Strafrechts.

II.

Wenden wir uns zu der Freiheitsstrafe, die in ihren verschiedenen Abstufungen — von der einfachen Haft bis zur lebenslänglichen Buchstabenstrafe — als Normalstrafe eingeführt worden ist. Auch gegen sie haben gewichtige Stimmen der Strafrechtswissenschaft sich erhoben. Eine reaktionäre Gefangen-Pädagogik vertheidigt das Freiheitsstrafen-System als leges und nothwendiges Mittel gegen die Rücklässigkeit der Verbrecher. Aber bereits vor sechzig Jahren seitigte der Kriminalist (Mittermaier*) diese absurdste Ansicht, wie überhaupt die Abschaffungs-Theorie und -Praxis mit folgender Bemerkung: „Die Erfahrung von ganz Europa lehrt, daß die Zahl der rücklässigen Verbrecher auf eine schauberhafte Weise anwächst und daß eben in den letzten Jahren nach ihrer Entlassung aus der Strafanstalt die Mehrzahl der Rücklässigen wegen neuer Verbrechen vor die Gerichte gestellt wird.“

Dieses Urteil zu berücksichtigen ist den Fanatikern zu empfehlen, die wie unausgelebt über die Zunahme des Verbrecherthums, besonders die Zahl der rücklässigen Verbrecher, jammern hören und die kein anderes Mittel dagegen wissen, als Bezeichnung des Strafpolenz als zur empörenden Grausamkeit — Prügel, Hunger, Entziehung des Bettelgangers, Rattenkartei. Nun, als Mittermaier obiges Urteil abzog, wurden diese brutalen Strafverhöhnungsmittel noch überall in den deutschen Strafanstalten ausgiebig angewandt, um die Verbrecher zu „beseitigen“ und „abschrecken“. Und trotzdem: schauderhaftes Anwachsen der Zahl der rücklässigen Verbrecher.

Hofft man nach den Ursachen der Rücklässigkeit, so gelangt man in erster Linie zu folgenden Thesen:

In der ganzen modernen Strafgefangenung hat — möge man die Bevölkerung, die Befreiung, die Wahrung oder irgend einen anderen sogenannten Rechtsgrund der Strafe annehmen — der Verbrecher in Mitleid, er soll als solches auch geachtet werden während der Verbüßung der Strafe und nach der Verbüßung soll er sein, was er früher war, Mitglied der menschlichen Gesellschaft, mit deren Pflichten, aber auch mit deren Rechten. Aber im schrecklichen Widerstreit mit dieser humanen Theorie steht ihr nicht selten Pöhl, indem sie Verbrecher inhuman behandelt. Kein Rechtsstaat ist so völlig diese Theorie gehalten wie der, daß der Straftäter nach Verbüßung seiner Strafe wieder gleichberechtigtes Mitglied der Gesellschaft ist. Tägliche Erfahrung lehrt, daß der aus dem Gefangen- oder Buchstabenstrafe geheilt ist. Unheimlicher handelt sich die menschliche Gesellschaft von ihm ab; keiner nimmt ihn in Wohnung und Arbeit, keiner will mit ihm Gemeinschaft haben. Das Resultat ist in den meisten Fällen, daß auch Verjährige, die mit den besten Vorfahren aus der Strafanstalt kommen, durch diese unbarbarische, inhumane Behandlung geradezu gezwungen sind, wieder in die Verbrecherlaufbahn zurückzufallen. Ein gründlicher Beobachter dieser schrecklichen Wirkung eines von falscher Geschäftssicht und Vorurtheilen dictirten sozialen Irreditum, Böck*, mahnt: „All unsere Arbeit, den Verbrecher zu beseitigen, ist wirklos und eitel, so lange die Gesellschaft ihn als corpus vile behandelt, an welchen es experimentieren freistellt, so lange sie den der Haft Enthalassen es Paria zurückstößt und dem Gleichen preisgibt!“

Als eine der bedeutendsten Autoritäten auf dem Gebiete der Kriminalistik gilt unbedenkt Dr. Franz v. Poehlhoff. Er schreibt vor vierzig Jahren: „Durch die Erfahrung langer Jahre, ja, durch die Geschichte des Strafrechts selbst, wie sie in den regelmäßigen strafstatistischen Tabellen geschildert wird, wird darin dadurch bestätigt, den Grund verbrecherischer Handlungen ihre Häufigkeit oder Seltenheit, nicht in der Höhe des Strafmaßes, nicht in der Strenge oder Milde

der Strafgefangenungen, sondern vielmehr in den allgemeinen kulturgeschichtlichen sozialen und politischen Erfahrungen eines Staates zu suchen. — Bei den rücklässigen Verbrechern läßt sich der bestimmte Beweis führen, daß die Unwürdigkeit der Freiheitsstrafe in demselben Maße steigt, als man sich zu ihrer Durchführung physischer Zwangsmittel oder körperlicher Disziplinar-Strafmittel bedient und die Person zur Ungehorsamshandlung veranlaßt. Je mehr der Straftäter an einer bestimmte äußere Ordnung unter gänzlicher Entzifferung seiner inneren Selbstständigkeit gedrängt wird, desto näher liegt die Gefahr des Rückfalls.“

Roch entschiedener wendet der Kriminalist Dr. Otto Mittelstädt* — der im Uebergang durchaus nicht aus dem Boden einer gründlichen humanitären Strafrechts-Reform steht — sich gegen die Freiheitsstrafen. Er macht Denjenigen, die darin ein approbirtes gemeingültiges soziales Heilmittel sehen, den Vorwurf einer abschreckenden Charlatanerie mit dem Hinzuflügen: „Dabei mögen einige Gelehrte gewinnen. Aber die Gefunden werden dabei stark werden und die Krallen zu Grunde gehen.“ Besonders hart verurtheilt Mittelstädt das System der Einzelhaft als ein „häßliches Zeugnis“, nicht geeignet, die Straftäter zu „beseitigen“ und zu „erziehen“. Was solchen Aufruhschreibern und Gelehrten zumeist fehlt, ist das wohlbekannt wohlbekannter Absonderung von der Gesellschaft, sondern schützender Menschenverkehr und jene wahre Menschlichkeit, die ihre Quelle nicht in theoretischen Verträgen, sondern in den Achtungen des menschlichen Rechtes und der menschlichen Würde des Niederschreitenden hat. Mit heiligem Hass aufmischt Mittelstädt die Gefangen-Ideale, für deren Verwirklichung eine enorme Summe kostbaren nationalen Vermögens vergeudet wird:

„Immer zahlreicher wachsen die abweglich austreibenden, Millionen verdingelnden Gebäude, in ihrer trostlosen Rückenwand halb einer losen Fabrikalange, halb einem Gefangenewerk ähnlich, aus der Erde. Städte und Staaten weiterziehen in dem Ehrgeiz, möglichst viele und möglichst große Exemplare von Foltergeschäften zu bauen. . . Wie sie am „Annektions“ einrichten, wie Luft und Licht, Abraum und Schlaf, Arbeit und Erholung, Kirche und Schule, Ventilation und Solation zu vereinen und zu heilten sei, darüber ist eine solche Unsumme genannter „Gefangenenswissenschaft“ aufgestaut, daß alles natürliche Gesetz und aller Menschenstand regellos verschüttet werden kann.“

Die Anschauung Mittelstädt's und anderer weiter entwickelt, spricht der Professor der Rechte Dr. jur. J. P. Bruck*, dem System des Ab. Grafen zu Limburg-Stirum in der ersten Sitzung der Bollart-Kommission nach den Ferien beißt sich alsdann die folgende Anehmung: „Unbegreiflich ist daher, daß noch jetzt wieder ein konserватiver Zuhörer von der Rundschau der Handelsverträge gesprochen hat. Das kann die Regierung doch selbstverständlich nicht thun, so lange sie nicht die Garantie hat, daß ihr die Agrarier zu einer Fortsetzung der Handelsvertragspolitik die Hand bieten. Die Regierung handelt nur im Interesse der Agrarier, wenn sie darauf hindeutet, daß sie dann gewungen ist, eine Politik zu treiben, bei der sie die Landwirtschaft gar nichts abbauen.“ Dessen witz, daß es kommt, denn was für die Landwirtschaft geht nur in die unergründlichen Taschen der Großväter und wird von der Kasse der Ackerbau genommen.

Die Befestigung des liegenden Gerichtsstandes der Prese hat der Bundesrat nun endlich beschlossen und folgendem Gesetzesentwurf seine Zustimmung gegeben: „Einziger Artikel: Der § 7 der Strafzurichtung erhält folgende Fassung: § 7. Der Gerichtsstand ist bei demjenigen Gericht begleitet, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen wurde. Wird der Thadäus der strafbaren Handlung durch den Inhalt einer im Inlande erscheinenden periodischen Druckblatt begründet, so ist als das nach Absatz 1 zu stellende Gericht nur dasjenige Gericht anzusehen, in dessen Bezirk die Druckzeit erscheint. §. 10 Abs. 14 in den Fällen der Beliebigung, sofern die Verfolgung im Begegnungsfalle stattfindet, auch das Gericht, in dessen Bezirk die Druckfahrt vertrieben worden ist, zu stellend, wenn in diesem Bezirk die beleidigte Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.“ — Der bisherige § 7 der Strafzurichtung enthielt nur den ersten Absatz dieser Fassung.

In die preußische Waarenhandstener hat eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts eine Enthüllung eines Oberverwaltungsgerichts einen bedenklichen Brech gelegt. Nach dem Waarenhaushaltsgesetz ist nur der Verkauf im kleinen (Detailverkauf) der Waarenhaushalte unterworfen. Nun entsteht über die Frage, was

Politische Kundschau.

Deutsches Reich.

Im preußischen Abgeordnetenkamte wurde am Sonnabend die Generaldebatte über den Eisenbahntarif besetzt. Dabei gab es auch, was in diesem Hause selten vorkommt, eine Debatte über Arbeitszeiten, aber nur zwischen den freien Abgeordneten Goldsmith und dem Eisenbahnmüller Thiel. Herr Goldsmith kritisierte die Lohnverhältnisse der Eisenbahner, den Sparersatz mit der Arbeitszeitverkürzung und gleichzeitiger Lohnherabsetzung, ferner die Güte und Sicherheit der Arbeiterschaft, die von den Beamten geradezu verstoßen würden und das Hintertreffen der Arbeiter den unter Thielers Protektorat gegründeten Harmonieverein. Minister Thiel sang ein Loblied auf die Eisenbahnverwaltung und deren Arbeitsergebnis und riet den Konsumen gegen Entgelt abzugeben, aufgeschlossen, deshalb auch bei Festlegung der Steuer den Abzug von Waaren in noch so kleinen Mengen zur weiteren gewerblichen Verwendung und Verwertung nicht mit berücksichtigt werden. — Nach dieser Entscheidung wird es kaum noch möglich sein, die Waarenhaushalter durchzuführen, weil so seine Unternehmungen gemacht werden müssen, das eine Kontrolle unmöglich wird.

Der Geist des Dr. Böse. Der im vorigen Jahre verstorbene preußische Minister Dr. Böse, der die deutsche Gesellschaftsrecht in Druckprächen führte und den Privatbodenentnahmen erforderte, spiegelt sich nicht uncharakteristisch in Briefen, die er an den Herausgeber des „Gemeinden“ geschickt hatte und die jetzt zum Theil veröffentlicht werden. U. A. hat er sich darin über die Sozialdemokratie ein wenig ausgesprochen. Er schreibt: „Offiziell ist man augenblicklich sehr zum gegen die Sozialdemokratie und verhält lästiglich mit diesem Namen Abstand. Nach meiner Empfindung viel zu rasch. Für die Handelsvertretungen stimmt die Bande nachher doch nicht, und je sanfter die Offiziellen sind, desto unterschärter und gemartert hegt der „Borsdats“.“

Gefüllung gleichwohl wie Sprache zierte den Minister gegen den Gott. Das ihm der „Borsdats“ sehr unangenehm war, ist begreiflich.

Artikel eines Richterspruchs auf der Kanzel. Das ein Prediger auf der Kanzel ein sozialdemokratisches Blatt in Schlag nimmt gegen ein richtliches Urteil — dieser Fall direkt wohl blöd, doch noch nicht voreklagbar sein. Die „Brandenburger Zeitung“ war wegen ihres Weihnachtsartikels zu zwei Wochen Gefängnis verurtheilt worden. Das Gericht hatte — unerfindlichweise — in dem Artikel eine Gotteslästerung entdeckt. In seiner letzten Sonntagspredigt hat nun der Brandenburger Pfarrer Grau über das Urteil folgende Ausführungen gemacht, die er selbst im Wortlaut veröffentlicht: — — Und dann dürfen wir uns auch nicht wundern über den hämmerrischen Zustand der Beratung, in dem sich die Gemeindemitglieder der Gläubigen, die christliche Kirche, heute vielleicht befinden. Sie sind nach der Meinung des Meisters nur noch dazu da, durch ihre Gotteslästerung einige Stimmungen zu erzielen, den Staate zufriedene Bürger zu erzielen und bei passenden Gelegenheiten Ja und Amen zu sagen. Diese ist Freund und Feind herzliche Religionsoffension ist gress beleuchtet worden durch einen Prolog, der sich neulich in unserer Stadt abgespielt hat. Die bißig sozialdemokratische Zeitung batte Weihnachten einen Artikel gebracht, der in schärfer Schonungsloser Weise Religion und Kirche kritisierte. Es mußte einen Christen gewiß wehe thun, diesen Artikel zu lesen. Und doch war dieser Artikel bei allen Berländchenloßfest für unsern Gläubigen in seiner Art ein guter Artikel. Denn er war b's auf einige Phrasen, die sich aber in allen Zeitungen finden, warm empfunden und von Begeisterung für wahr, ehr. Menschlichkeit getragen. So machte er auch in seinem Kreis halt vor der Person des Geistlichen, für den er Worte ehrfürchtiger Bewunderung hatte. Für diesen Artikel ist der verantwortliche Redakteur zu einer Gefangenstrafe von zwei Wochen verurtheilt worden. Ich kann ihn nicht, auch nicht seine Richter. Ich bin überzeugt, daß der Gerichtshof nach seinem Wissen und Gewissen gerichtet hat und vielleicht bei dem Wortlaut der Schläge nicht leicht anders entscheiden konnte. Aber ich gefiele, daß ich bei solchen Vorgängen immer ein Gerichtlicher Brech gelegt. Ist wirklich unsere Kirche so schwach und unsere Überzeugung so leicht begründet und morsch, daß sie richtlichen Schläge bedarf? . . . Vertragen wir so wenig, daß man uns kritisst? — Das ist eine

* Kritisches Ressort des Kriminalrechts XII. Bd. 15.

** Böck: Die Reform der Freiheitsstrafe.

† Poehlhoff: Die Kürzungsfähigkeit der Freiheitsstrafen. S. 41. Leipzig 1881.

‡ Mittelstädt: Gegen die Freiheitsstrafen. Berlin 1879.

